

Stuhlprobe gefällig?

Ein schlechter Witz? Mitnichten. Denn wie soll der Jäger sonst den Beweis seiner Unschuld antreten, wenn das Corpus delicti schon lange den Verdauungstrakt des geschädigten Verbrauchers passiert hat? Stuhlprobe oder das Auspumpen des Magens wären die Möglichkeiten, gefolgt von umfangreichen Laboruntersuchungen. Und das Ergebnis? Höchst ungewiss!

Der geschädigte Verbraucher hingegen hat eindeutig die besseren Karten. Er muss nicht den Beweis führen, dass seine Gesundheitsbeeinträchtigung von dem Genuss des Wildbrets her stammt. Seine bloße Behauptung reicht aus.

Dieser unausgeglichene Beschluss zeigt wieder einmal ganz deutlich, wie unreflektiert die EU zum Teil Ihre Entscheidungen trifft. Grund zur Sorge? Nicht wirklich. Denn im Fall der Fälle übernehmen fast alle Versicherer im Rahmen der Jagdhaftpflichtversicherung die Haftung.

Nur für was eigentlich? Zweifellos bieten wir ein biologisch einwandfreies, hervorragendes Nahrungsmittel an, und die gewissenhafte Untersuchung beim Aufbrechen und Zerwirken sowie die Trichinenschau bei Sauen gehören ohnehin zu unserem täglichen Geschäft.

Doch man kann dem Ganzen auch etwas Positives abgewinnen. Ja, es hat sogar ein verkaufs- und vertrauensförderndes Element. Einem unentschlossenen Kunden können wir jetzt eines mit auf den Weg geben: Wir stehen für unser Produkt gerade und haften sogar dafür. Na dann, lassen Sie es sich schmecken! NU

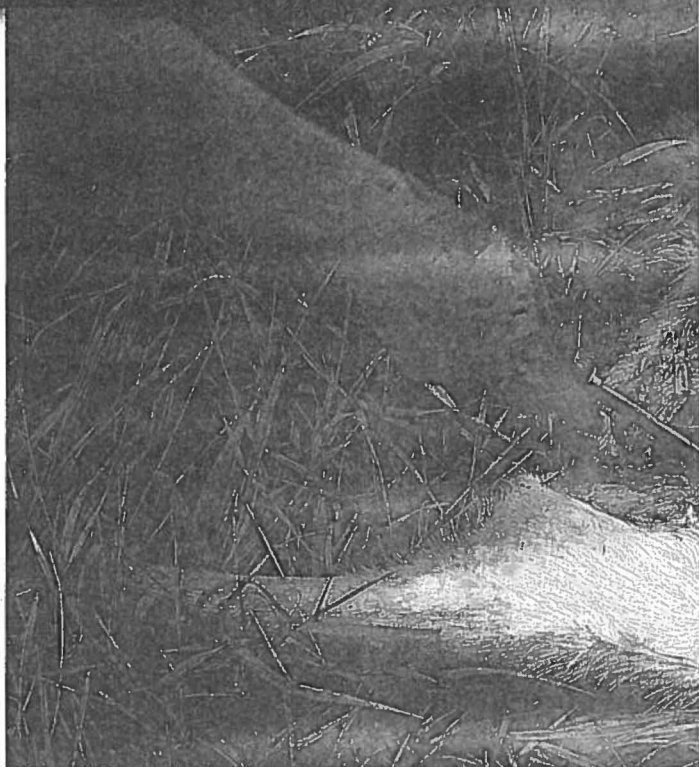
Bereits im Rahmen des Verfahrens zur Änderung der EU-Richtlinie hatte der Deutsche Jagdschutz-Verband (DJV) in seiner Stellungnahme die Einführung einer solchen Gefährdungshaftung zusammen mit der FACE (EU-Jagdschutz-Verbände) und dem Deutschen Bauernverband abgelehnt.

Man hatte darauf hingewiesen, dass die EU-Produkthaftungsrichtlinie dem Schutz der Verbraucher vor Gefahren diene, die mit der industriellen Produktion zusammenhängen würden.

Es sei von daher ungerechtfertigt, den Jäger ohne Verschulden für sein „Produkt“ haften zu lassen, dessen Hersteller die Natur selbst sei und auf deren „Produktion“ der Jäger demnach keinen Einfluss habe. Letztendlich konnten die Jäger und Landwirte ihre Vorstellungen aber nicht durchsetzen.

Zwar sprach sich die deutsche Bundesregierung gegen die Richtlinienänderung aus, diese Position wurde aber von den anderen Mitgliedstaaten nicht geteilt, so dass die notwendige Mehrheit zur Änderung der Richtlinie doch zustande kam.

Deshalb gilt seit dem 1. Dezember 2000 die Änderung des Gesetzes über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz). Für den Jäger bedeutet dies ganz konkret, dass er im Wege der Gefährdungshaftung, das heißt ohne eigenes Verschulden, für gesundheitlich bedenkliches Wildbret von einem Verbraucher auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden kann, wenn durch den Verzehr dieses Wildbrets zum Beispiel eine Gesundheits-



Jäger haften für

Brüsseler

Weil die EU-Produkthaftungsrichtlinien Gesetze geändert werden. Und nun sollen Produktion sie – im Gegensatz zu

beeinträchtigung hervorgerufen wurde.

Daraus ergibt sich die Umkehr der Beweislast

Die Ersatzpflicht des Jägers ist unter anderem nur dann ausgeschlossen, wenn er beweisen kann, dass das Wildbret den Fehler noch nicht hatte, als er es in Verkehr brachte, oder dass der Fehler von ihm objektiv nicht erkannt werden konnte.

Während der geschädigte Verbraucher einfach die Behauptung aufstellen kann, seine Beschwerden stammen vom

Genuss verdorbenen Wildbrets, muss der Jäger seine Unschuld nachweisen. Man fragt sich ernsthaft, was sich die EU-Bürokraten dabei wieder gedacht haben?

Auf eine erste DJV-Anfrage teilte die Gothaer Versicherungsbank schon sehr frühzeitig mit, dass bei ihrer Versicherungsschutz im Rahmen der Jagdhaftpflichtversicherung für alle mittelbar und unmittelbar mit der Jagdausübung in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten oder Unterlassungen bestehe. Und dazu gehöre auch das In-

MAGAZIN



Reinheit ist das oberste Gebot: Sauberes Aufbrechen, die genaue Untersuchung auf etwaige Krankheiten, das fachgerechte Zerwirken und die Lagerung in einer sauberen Kühlkammer gehören zum Umgang mit dem Nahrungsmittel Wildbret. Dank der Ausbildung in den Fächern Wildkrankheiten, Wildbrethygiene und -verwertung sind die Deutschen Jäger hier vorbildlich



erdorbenes Wildbret

Spitzen

ovelliert wurden, mussten auch deutsche Jäger für Wildbret haften, auf dessen andwirten – gar keinen Einfluss haben.

verkehrbringen von Wild bzw. Wildbret, heißt es in dem entsprechenden Schreiben.

Personenschäden sind mit drin

Rückendeckung bekommen wir Jäger jedoch auch vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. Auf Anfrage hin teilte dieser mit, dass von seinen Mitgliedsunternehmen mehrheitlich bestätigt wurde, „dass die seltenen Personenschäden aufgrund der Weitergabe genussuntauglichen Wildes an den

Verbraucher von der Jagdhaftpflichtversicherung gedeckt seien...“ Nähere Informationen, wie sich die einzelnen Versicherer zukünftig verhalten wollen, entnehmen Sie der nebenstehenden Tabelle.

Auch die Befürchtung, dass damit höhere Versicherungsprämien einhergehen, ist erstmal vom Tisch, weil der Fall der Abgabe wildbrethygienisch nicht einwandfreien Wildbrets an einen Verbraucher mit der Folge einer gesundheitlichen Beeinträchtigung wohl sehr selten auftreten wird. Nu

Welche Versicherer übernehmen die Haftung?

	Deckung	Beitragserhöhung
Gesellschaften		
Alte Leipziger (0 61 71/66 48 80)	ja	nein
Badische Allgem. (07 21/66 00)	ja *1	nein
Bayr. Beamten (0 89/67 87 49 49)	ja *2	nein
Continental (02 51/52 66 06)	ja	nein
D.A.S. (02 11/47 70)	ja	nein
Gerling (02 21/14 41)	nein (wird geprüft)	-
Gothaer (05 51/7 01 43 91)	ja	nein
Inter (02 51/13 32 70)	ja	nein
LVM (02 51/7 02 25 83)	ja	nein
Provinzial (Westf.) (02 51/21 90)	ja	nein
Uelzener (05 81/8 07 00)	ja	nein
Victoria (02 11/47 70)	ja	nein
Württemberg. (02 51/5 02 70)	nein	-
Versicherungsgesellschaften (Makler)		
Charta Börse (0 21 33/7 22 11)	nein (wird geprüft)	-
Exner (0 28 45/9 13 70)	ja	nein
Janßen (0 22 35/95 27 77)	ja	nein
Rehbaum (0 27 37/5 95 90)	nein	-
Schewe (02 34/9 22 77 20)	ja (ab 1. 2001)	nein
Winkelmann (0 23 23/5 66 00)	ja	nein
Gruppenversicherungen (Bundesländer)		
LJV Schleswig-Holstein (0 45 42/84 38 91)	ja	nein
<p>*1 nur bei gelegentlicher, entgeltlicher Weitergabe *2 gilt nicht für gewerbliches Inverkehrbringen Leider konnten uns bis Redaktionsschluss nicht alle Versicherer mitteilen, ob mögliche Schadensersatzforderungen aus dem Produkthaftungsgesetz von Ihrer Jagdhaftpflichtversicherung übernommen werden: Eine Vervollständigung der Übersicht erfolgt in einer der nächsten Ausgaben. Wer jedoch sofort Klarheit möchte, sollte seine Versicherung anrufen und nachfragen.</p>		

FOTOS: B. WISMANN-STEINS, F. BAGYI